



**Änderung der Städtischen Kindertageseinrichtungssatzung  
und der Städtischen Tagesheimsatzung;  
Neufassung der Städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung**

**Anlage Nr. 4 zur Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 14715**

**1. Ausgangslage**

Aufgrund der Beauftragung durch den Stadtrat im Rahmen des Stadtratsbeschlusses Nr. 14-20 / V 12954, „Entlastung der Münchner Familien bei den Elternbeiträgen [...]“, vom 24.10.2018 wurde vom Referat für Bildung und Sport in Abstimmung mit dem Sozialreferat eine neue Kindertageseinrichtungsgebührensatzung erarbeitet. Diese soll – eine entsprechende Beschlussfassung im Stadtrat vorausgesetzt, zum 31.08.2019 in Kraft treten.

Ferner wurden einzelne Änderungen an den bestehenden Benutzungssatzungen – also der Kindertageseinrichtungssatzung und der Tagesheimsatzung – erarbeitet; diese führen jeweils zu einer Änderungssatzung, mit der die bestehenden Satzungen entsprechend geändert werden sollen.

Vorgestellt werden die inhaltlich wesentlichen Neuerungen. Lediglich redaktionelle Änderungen und Umstellungen, wie sie sich in der Konsequenz insbesondere auch aus den vorgestellten inhaltlichen Neuerungen ergeben, werden nicht thematisiert.

Es werden folgende Satzungsentwürfe zur Verfügung gestellt:

- Entwurf der Änderungssatzung zur Änderung der Städt. Kindertageseinrichtungssatzung
- Entwurf der Änderungssatzung zur Änderung der Städt. Tagesheimsatzung
- Entwurf der künftigen Städt. Kindertageseinrichtungsgebührensatzung

## 2. Änderung der städtischen Kindertageseinrichtungssatzung

### 2.1 § 2 Grundsätze der Platzvergabe

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Änderung
§ 2 Abs. 8, Anfügen des Folgenden im Anschluss an die unverändert bestehenden Sätze 1 mit 4:	
	<b>Bei Grundschulverbänden gelten nur die Kinder aus dem jeweiligen Einzugsbereich der zugeordneten Schule als Sprengelkinder. Erst wenn der Einrichtung eine Entscheidung der beiden betroffenen Schulen oder der Koordination vorliegt, dass das einzelne Kind ausnahmsweise die der Einrichtung zugeordnete Schule des Schulverbands besuchen kann, gilt es ab diesem Zeitpunkt als Sprengelkind der betreffenden Schule.</b>

Diese Ergänzung erscheint sinnvoll und erforderlich im Hinblick auf die Einrichtung von Grundschulverbänden. Da die Sprengelzugehörigkeit maßgebliche Auswirkungen auf die Vergabe von Betreuungsplätzen an Kinder im Grundschulbereich bewirkt, wird so einer ansonsten unklaren Situation in Grundschulverbänden von vornherein wirksam begegnet.

### 2.2 § 6 Wechsel der Buchungszeit, Ausscheiden und Abmeldung

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Änderung
§ 6 Abs. 2 Satz 2:	
Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Nutzerkreis des jeweiligen Betreuungsbereichs gehört.	Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, <b>Abwesenheit an mehr als 30 aufeinander folgenden Besuchstagen</b> , Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Nutzerkreis des jeweiligen Betreuungsbereichs gehört.
Einfügen eines neuen Absatzes 4:	
	<b>Ein Kind scheidet automatisch aus, wenn es an mehr als 30 aufeinander folgenden Besuchstagen die Einrichtung nicht besucht hat. Dies gilt nur dann nicht, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein schriftliches ärztliches Attest eingeht, mit dem das Vorliegen einer über den 30. Besuchstag hinausgehenden Krankheit des Kindes bestätigt wird, die den Besuch ausschließt. Wenn ein solches ärztliches Attest zunächst rechtzeitig einging, scheidet das Kind automatisch mit Ablauf des zweiten auf den letzten Tag der Gültigkeit des Attests folgenden Besuchstag aus, außer wenn es an diesem Tag wieder in der Einrichtung ist oder wenn bis dahin ein neues fortlaufendes ärztliches Attest in der Einrichtung vorliegt.</b>

	<p><b>Nach seinem Ausscheiden muss das Kind im Anmeldeverfahren nach § 5 neu angemeldet werden.</b></p> <p><b>Über 30 aufeinander folgende Besuchstage hinausgehende Abwesenheiten können im Einzelfall anerkannt werden und führen daher nicht zum Ausscheiden des Kindes, wenn sie mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem ersten Abwesenheitstag unter Darlegung der Gründe schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung beantragt wurden. Die Entscheidung trifft das Referat für Bildung und Sport/KITA.</b></p>
--	--

Aus einer Vielzahl von Rückmeldungen der Leitungen städtischer Kindertageseinrichtungen ergibt sich die Problematik, dass zunehmend Kinder seitens ihrer Sorgeberechtigten nicht vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet werden, obwohl sie den Platz nicht mehr benötigen, z. B. infolge eines Umzugs. Dieses Verhalten führt zu nennenswerter Mehrarbeit in den Kindertageseinrichtungen, die mehrfach versuchen, die Familien zu kontaktieren und bei weiterhin ausbleibender Abmeldung eine schriftliche Androhung des Ausschlusses nach § 7 Abs. 3 und schließlich einen Ausschlussbescheid nach § 7 Abs. 1 erstellen müssen. Auch der Verwaltungsbereich innerhalb des Geschäftsbereichs KITA ist hiervon durch Mehrarbeit betroffen. Besonders in Fällen, in denen die Familie nicht mehr erreichbar ist, ergeben sich verfahrenstechnische Schwierigkeiten. Vor allem aber entsteht durch die geschilderte Situation die Folge, dass Betreuungsplätze unnötig lange unbelegt bleiben, obwohl sie in den weitaus meisten Fällen dringend zur Nachbelegung mit einem anderen Kind von der Anmelde-Liste der Einrichtung benötigt würden. Bei einer Entlastung der Familien durch erheblich günstigere bis hin zu kostenlosen Betreuungsplätzen ist mit einer quantitativen Verstärkung des Problems zu rechnen.

Daher wird vorgeschlagen, § 6 um die oben dargestellten Bestimmungen zu ergänzen, die definieren, beim Vorliegen welcher Merkmale das Referat für Bildung und Sport von einer faktischen Abmeldung des Kindes ausgehen und den Platz neu vergeben darf, auch wenn die schriftliche Erklärung durch die Eltern nicht vorliegt, und ohne den Aufwand eines förmlichen Ausschlussverfahrens durchlaufen zu müssen. Fälle längerfristiger Erkrankungen sind bei Vorlage eines entsprechenden Attests hiervon ausgenommen, um dem Kind und seiner Familie nicht eine zusätzliche Belastung zuzumuten, sondern vielmehr den Platz für seine Rückkehr nach der Erkrankung zu sichern.

Angesichts der Rückmeldungen der gemeinsamen Elternbeiräte und der Elternbeiräte an den einzelnen städtischen Kindertageseinrichtungen wurde für Sonderfälle, in denen eine über die 30 Besuchstage hinausgehende, längere Abwesenheit unabdingbar ist, die oben grau hinterlegte Ausnahmeregelung nachträglich eingefügt.

### 3. Änderung der städtischen Tagesheimsatzung

#### 3.1 § 3 Gruppengliederung und Rangstufen

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Änderung
§ 3 Abs. 3, Anfügen des Folgenden im Anschluss an die unverändert bestehenden Sätze 1 mit 5:	
	<b>Bei Grundschulverbänden gelten nur die Kinder aus dem jeweiligen Einzugsbereich der zugeordneten Schule als Sprengelkinder. Erst wenn der Einrichtung eine Entscheidung der beiden betroffenen Schulen oder der Koordination vorliegt, dass das einzelne Kind ausnahmsweise die der Einrichtung zugeordnete Schule des Schulverbands besuchen kann, gilt es ab diesem Zeitpunkt als Sprengelkind der betreffenden Schule.</b>

Die Begründung für die vorgeschlagene Änderung ist identisch mit der unter Ziffer 2.1.

#### 3.2 § 6 Wechsel der Buchungszeit, Ausscheiden und Abmeldung

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Änderung
§ 6 Abs. 2 Satz 2:	
Das Kind scheidet aus durch Abmeldung Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Nutzerkreis des jeweiligen Betreuungsbereichs gehört.	Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, <b>Abwesenheit an mehr als 30 aufeinander folgenden Besuchstagen</b> , Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Nutzerkreis des jeweiligen Tagesheims nach § 1 Abs. 2 gehört.
Einfügen eines neuen Absatzes 3:	
	<b>Ein Kind scheidet automatisch aus, wenn es an mehr als 30 aufeinander folgenden Besuchstagen die Einrichtung nicht besucht hat. Dies gilt nur dann nicht, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein schriftliches ärztliches Attest eingeht, mit dem das Vorliegen einer über den 30. Besuchstag hinausgehenden Krankheit des Kindes bestätigt wird, die den Besuch ausschließt. Wenn ein solches ärztliches Attest zunächst rechtzeitig einging, scheidet das Kind automatisch mit Ablauf des zweiten auf den letzten Tag der Gültigkeit des Attests folgenden Besuchstag aus, außer wenn es an diesem Tag wieder in der Einrichtung ist oder wenn bis dahin ein neues fortlaufendes ärztliches Attest in der Einrichtung vorliegt.</b> <b>Nach seinem Ausscheiden muss das Kind im Anmeldeverfahren nach § 5 neu angemeldet werden.</b>

	<p><b>Über 30 aufeinander folgende Besuchstage hinausgehende Abwesenheiten können im Einzelfall genehmigt werden und führen daher nicht zum Ausscheiden des Kindes, wenn sie mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem ersten Abwesenheitstag unter Darlegung der Gründe schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung beantragt wurden. Die Entscheidung trifft das Referat für Bildung und Sport/A-4.</b></p>
--	---

Die Begründung für die vorgeschlagene Änderung ist identisch mit der unter Ziffer 2.2. Die grau hinterlegte Änderung im Nachgang zur Anhörung der Gemeinsamen Elternbeiräte und der Elternbeiräte erfolgt analog zur Kindertageseinrichtungssatzung.

### 3.3 § 9 Buchungszeiten

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Änderung
§ 9 Abs. 1:	
<p>Die Buchungszeiten müssen die jeweiligen Kernzeiten mit zeitlicher Lage in vollem Umfang umschließen. Wenn eine Kernzeit mit zeitlicher Lage von 20 Stunden festgelegt wurde, muss mindestens die Buchungsstufe „über vier bis fünf Stunden“ gewählt werden. Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche. Buchungszeiten unter 20 Stunden pro Woche sind nur möglich, wenn in der Einrichtung ein Platzkontingent für Buchungen ab einem Mindestbuchungszeitraum von „über drei bis vier Stunden“ angeboten wird, d. h. mehr als 15 Stunden pro Woche.</p>	<p>Die Buchungszeiten müssen die jeweiligen Kernzeiten mit zeitlicher Lage in vollem Umfang umschließen. <b>Die Mindestbuchungszeit beträgt mehr als 15 Stunden pro Woche, d. h. die Buchungsstufe „über drei bis vier Stunden“. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet RBS-A 4.</b></p>

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Mindestbuchungszeit generell auf mehr als 15 Stunden pro Woche gesenkt; eine Flexibilität nach unten wird für genehmigungspflichtige Einzelfälle gewährleistet.

## 4. Neue städtische Kindertageseinrichtungsgebührensatzung

Die städtische Kindertageseinrichtungsgebührensatzung gilt übergreifend sowohl für die Kindertageseinrichtungen des städtischen Trägers im Geschäftsbereich KITA als auch für die Tagesheime in Trägerschaft von A-4 im Geschäftsbereich A.

Auf den bereits in Kap. 1 erwähnten Beschluss vom Oktober 2018 zur Entlastung der Münchner Familien wird verwiesen. Die Landeshauptstadt München wird die Besuchsgebühren noch weiter absenken, als es bereits im Oktober 2018 vom Stadtrat beschlossen worden ist. Die maximale Besuchsgebühr im Kindergarten wird ab 1.9.2019 nur noch 100 Euro betragen. Diese wird den Eltern aber nicht in Rechnung gestellt. Die Eltern von Kindergartenkindern sind faktisch freigestellt, weil der Freistaat Bayern ab 1. April 2019 einen monatlichen Zuschuss von

100 Euro gewährt. Damit ist für Kinder im Kindergartenalter keine Einkommensberechnung mehr durchzuführen.

#### 4.1 § 2 Besuchsgebühren

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 2 Abs. 1:	
<p>Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder in Häusern für Kinder bis zum Ende des Monats, der der Vollendung des dritten Lebensjahres vorhegeht, und in Kinderkrippen</p> <p>in der Buchungsstufe</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden 187 Euro;</li> <li>2. von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden 234 Euro;</li> <li>3. von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden 281 Euro;</li> <li>4. von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden 328 Euro;</li> <li>5. von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden 370 Euro;</li> <li>6. von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden 397 Euro;</li> <li>7. von mehr als 9 Stunden 421 Euro.</li> </ol>	<p>Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder <b>auf einem Krippenplatz</b> in Häusern für Kinder <b>ab dem Beginn des Monats des Eintritts bis zum Ende des Monats, der dem Wechsel auf einen Kindergartenplatz vorhegeht</b>, und in Kinderkrippen</p> <p>in der Buchungsstufe</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden <b>61</b> Euro;</li> <li>2. von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden <b>78</b> Euro;</li> <li>3. von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden <b>94</b> Euro;</li> <li>4. von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden <b>111</b> Euro;</li> <li>5. von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden <b>128</b> Euro;</li> <li>6. von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden <b>145</b> Euro;</li> <li>7. von mehr als 9 Stunden <b>162</b> Euro.</li> </ol>
§ 2 Abs. 2:	
<p>Für den Besuch eines Hauses für Kinder wird ab dem Beginn des Monats der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (31.08.), in dem die Schulpflicht begonnen hat (01.08.), und in Kindergärten folgende Gebühr erhoben:</p> <p>Buchungsstufe</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden 76 Euro;</li> <li>2. von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden 97 Euro;</li> <li>3. von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden 118 Euro;</li> <li>4. von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden 139 Euro;</li> <li>5. von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden 160 Euro;</li> <li>6. von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden 181 Euro;</li> <li>7. von mehr als 9 Stunden 202 Euro.</li> </ol>	<p>Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder <b>auf einem Kindergartenplatz</b> in Häusern für Kinder <b>ab dem Beginn des Monats des Eintritts oder, wenn das Kind in derselben Einrichtung vorher einen Krippenplatz belegt hat, ab dem Beginn des Monats, in dem der Wechsel auf einen Kindergartenplatz erfolgt</b>, und im Kindergarten</p> <p>in der Buchungsstufe</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden <b>38</b> Euro;</li> <li>2. von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden <b>48</b> Euro;</li> <li>3. von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden <b>58</b> Euro;</li> <li>4. von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden <b>69</b> Euro;</li> <li>5. von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden <b>79</b> Euro;</li> <li>6. von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden <b>90</b> Euro;</li> <li>7. von mehr als 9 Stunden <b>100</b> Euro.</li> </ol>

§ 2 Abs. 3:	
Die Besuchsgebühr für den Besuch eines Hauses für Kinder für schulpflichtige Kinder ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts, für den Besuch eines Tagesheimes und eines Hortes beträgt in der Buchungsstufe	Die Besuchsgebühr für Kinder in einem Tagesheim oder einem Hort (Hort-/Tagesheimplätze) und für schulpflichtige Kinder in einem Haus für Kinder beträgt ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts in der Buchungsstufe
1. von mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden 107 Euro;	1. bis zu 2 Stunden <b>86</b> Euro;
2. von mehr als 2 Stunden bis zu 3 Stunden 116 Euro;	2. von mehr als 2 Stunden bis zu 3 Stunden <b>93</b> Euro;
3. von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden 121 Euro;	3. von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden <b>98</b> Euro;
4. von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden 136 Euro;	4. von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden <b>109</b> Euro;
5. von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden 151 Euro;	5. von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden <b>121</b> Euro;
6. von mehr als 6 Stunden 166 Euro.	6. von mehr als 6 Stunden <b>133</b> Euro.

Die Gebührenhöhe soll im Vergleich zu den bisherigen Regelungen in allen Altersbereichen und Buchungsstufen deutlich abgesenkt werden.

Für den Altersbereich Schulkinder ist mit dem Entgelt für die Buchungszeit in den Schulzeiten auch das Entgelt für die Inanspruchnahme der längeren Buchungszeiten in den Ferien abgegolten.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 2 Abs. 4:	neuer § 2 Abs. 4:
Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.	Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet. <b>Dies gilt insbesondere für atypische Besuchsarten und Buchungszeiten.</b>

Dies dient der Konkretisierung des Anwendungsbereichs der Vorschrift.

#### 4.2 § 3 Verpflegungsgeld

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 3 Abs. 2 Satz 1:	
Das tägliche Verpflegungsgeld beträgt in Häusern für Kinder bis zum Ende des Monats, der der Vollendung des dritten Lebensjahres vorhergeht, und in Kinderkrippen bei einer Buchung	Das tägliche Verpflegungsgeld beträgt in Häusern für Kinder bis zum Ende des Monats, der <b>dem Wechsel auf einem Kindergartenplatz</b> vorhergeht, und in Kinderkrippen bei einer Buchung
1. von täglich bis zu 6 Stunden      3,55 Euro;	1. von täglich bis zu 6 Stunden      3,55 Euro;
2. von täglich mehr als 6 Stunden    3,85 Euro.	2. von täglich mehr als 6 Stunden    3,85 Euro.

Die Regelung, ab wann für Kinder auf Kinderkrippenplätzen in einem Haus für Kinder das (höhere) Kindergarten-Verpflegungsgeld gezahlt werden muss, wird an die altersunabhängige Regelung der Besuchsgebühren für Krippenplätze in Häusern für Kinder angepasst. In einem

Haus für Kinder soll nun für Kinder auf einem Kinderkrippenplatz nicht wie bisher das höhere Kindergarten-Verpflegungsgeld ab dem Monat erhoben werden, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet, sondern erst, wenn es tatsächlich auf einen Kindergartenplatz wechselt.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 3 Abs. 2 Satz 2:	
Liegt die Buchungszeit außerhalb der Mittagessenszeit von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr, beträgt das tägliche Verpflegungsgeld 1,85 Euro.	<b>[gestrichen]</b>

Aus den vorliegenden Daten ergibt sich, dass diese Option in der Realität so gut wie nicht vorkommt, so dass eine entsprechende Regelung entbehrlich ist. Zudem wäre eine Beibehaltung dieser Option künftig EDV-technisch mit großen Problemen verbunden.

#### 4.3 § 5 Gebührenermäßigung

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 5 Abs. 1 Satz 1:	
Die Besuchsgebühr wird auf Antrag jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) gemäß den Aufstellungen in den Anlagen 1, 2 oder 3, die Bestandteil der Satzung sind, ermäßigt, wenn die jährlichen Einkünfte der Gebührenschuldner im maßgeblichen Zeitraum zusammen nicht mehr als 60.000,-- Euro betragen.	Die Besuchsgebühr wird auf Antrag jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) gemäß den Aufstellungen in den Anlagen 1 und 3, die Bestandteil der Satzung sind, ermäßigt, wenn die jährlichen Einkünfte der Gebührenschuldner im maßgeblichen Zeitraum zusammen nicht mehr als <b>80.000,-- Euro</b> betragen.

Die Einkommensgrenze, bis zu der die Gebühren auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen ermäßigt werden, soll entsprechend dem Stadtratsbeschluss zur Elternentlastung deutlich angehoben werden.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 5 Abs. 2 Satz 1:	
Abweichend von Abs. 1 gilt für den Fall, dass alle Gebührenschuldner nach § 4 aktuell Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld oder Sozialgeld) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen, dass das Verpflegungsgeld auf Antrag auf 1,00 Euro je Verpflegungstag und die Besuchsgebühr auf 0,00 Euro ermäßigt wird.	Abweichend von Abs. 1 gilt für den Fall, dass <b>ein</b> Gebührenschuldner nach § 4 aktuell Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bezieht, <b>oder wenn ein Gebührenschuldner Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhält</b> , dass das Verpflegungsgeld auf Antrag auf 1,00 Euro je Verpflegungstag und die Besuchsgebühr auf 0,00 Euro ermäßigt wird.

Zur Änderung **ein** Gebührenschuldner anstelle **alle** Gebührenschuldner:

Die der Änderung zugrundeliegende Fallkonstellation (Haushaltsgemeinschaft mit zwei Personensorgeberechtigten bzw. Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner, bei denen aber **nicht alle** Personensorgeberechtigten bzw. Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner im SGB-Leistungsbezug stehen) kommt häufiger vor und wird durch Einzelfälle mit SGB-Leistungsbescheiden belegt. Einzelfälle mit der genannten Fallkonstellation können derzeit nicht über die Gebührensatzung, sondern ausschließlich über die Zumutbarkeitsprüfung gemäß § 90 SGB VIII durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe ermäßigt werden. Die vorgesehene Änderung würde folglich auch zu einer Verwaltungsvereinfachung führen.

Mit dieser Regelung entfällt die Notwendigkeit einer Kostenübernahme für die Mittagsverpflegung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die Elternbeitragsrichtlinie der Münchner Förderformel muss entsprechend angepasst werden.

Zur vorgesehenen Erweiterung der Ermäßigungstatbestände:

In der neuen Gebührensatzung wird – analog zur bereits bestehenden Regelung für die Bezieherinnen und Bezieher von SGB-II-Leistungen, SGB-XII-Leistungen sowie von Asylbewerberleistungen – angestrebt, auch die Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag von der Besuchsgebühr komplett zu befreien und das tägliche Verpflegungsgeld auf täglich 1,00 € zu ermäßigen.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 5 Abs. 2 Satz 2:	
Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld werden dann, wenn wenn die Gebührenschuldner Bewohnerinnen bzw. Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz sind, auf Antrag auf 0,00 Euro ermäßigt.	Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld werden dann, wenn die Gebührenschuldner Bewohnerinnen bzw. Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz sind <b>oder Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII erhalten oder in Frauenhäusern wohnen</b> , auf Antrag auf 0,00 Euro ermäßigt.

Die Befreiungstatbestände, die zu einem völligen Wegfall nicht nur der Besuchsgebühr, sondern zusätzlich auch des Verpflegungsgeldes führen, werden ergänzt.

Der von den zusätzlichen Befreiungstatbeständen betroffene Personenkreis verfügt häufig über kein Einkommen, die Berechnung wird bislang überwiegend durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe abgewickelt. Die vorgesehene Änderung, mit der die Befreiung von Gebühren bereits über die Satzung möglich wäre, würde folglich auch zu einer Verwaltungsvereinfachung führen.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 5 Abs. 4 und Abs. 6	
<p>(4) Beim erstmaligen Eintritt eines Kindes in die Einrichtung kann die Besuchsgebühr vorläufig ermäßigt werden, wenn ein Antrag auf Gebührenermäßigung vorliegt, dem eine Schätzung der Antragsteller der für die Berechnung maßgeblichen Einkünfte beigefügt ist. Für Kinder, die bereits im vorangegangenen Kindertageseinrichtungsjahr eine städtische Kindertageseinrichtung besucht haben, ist die für das vorangegangene Kindertageseinrichtungsjahr festgesetzte Gebühr vorläufig bis zur Neufestsetzung weiter zu entrichten. Diese vorläufige Ermäßigung ist auf die Zeit bis zum 31.12. begrenzt. Ist bis zu diesem Zeitpunkt noch keine endgültige Festsetzung bzw. Neufestsetzung aufgrund eines Antrags mit Vorlage der vollständigen Unterlagen erfolgt, wird rückwirkend zum Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres die volle Gebühr geschuldet.</p> <p>(6) Gehen die vollständigen Antragsunterlagen bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (31.08.) bei der Landeshauptstadt München ein, wird rückwirkend zum Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres die Gebühr ermäßigt, bei Anträgen nach Abs. 2 jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse.</p> <p>Gehen die Antragsunterlagen erst nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ein oder werden diese erst nach Ablauf dieser Frist vervollständigt, ist rückwirkend für das ganze Kindertageseinrichtungsjahr die volle Gebühr nach § 2 und § 3 fällig; ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.</p>	<p>(4) Beim erstmaligen Eintritt eines Kindes in die Einrichtung kann die Besuchsgebühr vorläufig ermäßigt werden, wenn ein Antrag auf Gebührenermäßigung vorliegt, dem eine Schätzung der Antragsteller der für die Berechnung maßgeblichen Einkünfte beigefügt ist. Für Kinder, die bereits im vorangegangenen Kindertageseinrichtungsjahr eine städtische Kindertageseinrichtung besucht haben, ist die für das vorangegangene Kindertageseinrichtungsjahr festgesetzte Gebühr vorläufig bis zur Neufestsetzung weiter zu entrichten. Diese vorläufige Ermäßigung ist <b>bei Kindern, die im Vorjahr die Kindertageseinrichtung besucht haben</b>, auf die Zeit bis zum 31.12. begrenzt. <b>Bei Neueintritten ist die vorläufige Ermäßigung bis zum Ende des dritten auf den Eintrittsmonat folgenden Monats begrenzt.</b> Ist <b>jeweils</b> bis zu diesem Zeitpunkt noch keine endgültige Festsetzung bzw. Neufestsetzung aufgrund eines Antrags mit Vorlage der vollständigen Unterlagen erfolgt, wird rückwirkend zum Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres oder bei späterem Eintritt, ab dem Zeitpunkt des Eintritts, die volle Gebühr geschuldet.</p> <p>(6) Gehen die vollständigen Antragsunterlagen bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (31.08.) bei der Landeshauptstadt München ein, wird rückwirkend zum Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres die Gebühr ermäßigt, bei Anträgen nach Abs. 2 jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse. <b>Beim Eintritt eines Kindes ab dem 01.03. des Kindertageseinrichtungsjahres wird rückwirkend bis zum Eintritt des Kindes ermäßigt, wenn die vollständigen Unterlagen bis zum Ende des Monats Februar im folgenden Kindertageseinrichtungsjahr eingehen. Andernfalls wird rückwirkend</b> die volle Gebühr nach § 2 und § 3 fällig; ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.</p>

Der Wortlaut des § 5 Abs. 4 der **bisherigen** Kindertageseinrichtungsgebührensatzung sieht für Neueintritte – unabhängig davon, in welchem Monat die Kinder in die Kindertageseinrichtung eintreten – eine generelle Begrenzung der vorläufigen Ermäßigung (aufgrund einer Selbsteinschätzung) bis zum 31.12. des Kindertageseinrichtungsjahres vor. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch keine endgültige Festsetzung aufgrund eines Antrags mit Vorlage der vollständigen

Unterlagen erfolgt ist, wird rückwirkend zum Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres die volle Gebühr geschuldet.

Für die fristgerechte Vorlage von vollständigen Antragsunterlagen bis zum 31.12. des Kindertageseinrichtungsjahres ergibt sich somit bei Neueintritten im September des Kindertageseinrichtungsjahres ein Zeitraum von mindestens drei Monaten.

Dieser Zeitraum reduziert sich bei Neueintritten im Dezember des Kindertageseinrichtungsjahres auf einen Monat bzw. auf weniger als einen Monat.

Je nach Eintrittsmonat werden Neueintritte in den Monaten September bis Dezember des Kindertageseinrichtungsjahres somit unterschiedlich behandelt.

Bei Neueintritten nach dem 31.12. des Kindertageseinrichtungsjahres ist eine vorläufige Ermäßigung aufgrund einer Selbsteinschätzung bisher überhaupt nicht vorgesehen. Liegen bei dieser Konstellation keine vollständigen Antragsunterlagen vor, wird unmittelbar die volle Gebühr geschuldet.

Diese Ungleichbehandlung von Neueintritten wird durch den neu gefassten § 5 Abs. 4 der künftigen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung korrigiert. Unabhängig davon, in welchem Monat die Kinder in die Kindertageseinrichtung eintreten, ist die vorläufige Ermäßigung aufgrund einer Selbsteinschätzung zukünftig einheitlich bis zum Ende des dritten auf den Eintrittsmonat folgenden Monats begrenzt.

Eine weitere Ungleichbehandlung von Neueintritten besteht aufgrund des Wortlauts des § 5 Abs. 6 der derzeitigen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung, wonach dann rückwirkend zum Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres die Gebühr ermäßigt wird, wenn die vollständigen Antragsunterlagen bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (31.08.) bei der Landeshauptstadt München eingehen.

Unabhängig vom jeweiligen Eintrittsmonat gilt für alle Neueintritte bzgl. der Vorlage vollständiger Antragsunterlagen die einheitliche Ausschlussfrist des 31.08. des Kindertageseinrichtungsjahres. Je nach Eintrittsmonat verbleibt den Gebührenschuldern somit ein unterschiedlich langer Zeitraum zur fristgerechten Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

Für den Fall, dass bei Neueintritten im Zeitraum September bis Dezember aufgrund fehlender vollständiger Antragsunterlagen bis zum 31.12. des Kindertageseinrichtungsjahres rückwirkend zum Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres die volle Gebühr festgesetzt wurde, werden die Gebühren dann rückwirkend zum Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres ermäßigt, wenn die vollständigen Antragsunterlagen bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (31.08.) bei der Landeshauptstadt München eingehen. Den Gebührenschuldern verbleibt zur Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen bei dieser Fallkonstellation somit ein großzügig berechneter Zeitraum von bis zu acht Monaten.

Bei Neueintritten im Eintrittsmonat August hingegen ist es den Gebührenschuldern zum Teil jedoch nicht mehr zumutbar, die vollständigen Antragsunterlagen noch fristgerecht bis zum 31.08. des Kindertageseinrichtungsjahres beizubringen.

Die vorgesehene Neufassung des § 5 Abs. 6 räumt nun allen Gebührenschuldern – und zwar unabhängig vom jeweiligen Eintrittsmonat – eine ausreichend große Zeitspanne für die fristgerechte Beibringung vollständiger Antragsunterlagen ein. Um dies zu erreichen, werden Neueintritte in zwei Kategorien zusammengefasst, denen jeweils eine unterschiedliche angemessene Ausschlussfrist zugeordnet ist.

Für Neueintritte in den Besuchsmonaten September bis einschließlich Februar gilt die bisherige Ausschlussfrist 31.08. des Kindertageseinrichtungsjahres. Für Neueintritte in den Besuchsmonaten März bis einschließlich August gilt die neue Ausschlussfrist Ende des Monats

Februar im folgenden Kindertageseinrichtungsjahr. Diese Ausschlussfrist ist im Übrigen identisch mit jener Ausschlussfrist, die für Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, maßgeblich ist.

Die vorstehend erläuterte Neufassung des § 5 Abs. 4 und Abs. 6 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung führt somit hinsichtlich der vorläufigen Gebührenermäßigung bei Neueintritten zu einer größtmöglichen Gleichbehandlung und räumt den Sorgeberechtigten aller neu eintretenden Kinder im Verwaltungsvollzug angemessene und ausreichend lange Abgabefristen für die Vorlage vollständiger Antragsunterlagen ein.

§ 5 Abs. 6 wurde im Nachgang zur Einbindung der Elternbeiräte und der Gemeinsamen Elternbeiräte auf Anraten von RBS-Recht hinsichtlich einiger Formulierungsdetails nochmals verändert; eine inhaltliche Veränderung der vorgesehenen Neuregelungen ist damit aber nicht verbunden.

#### 4.4 § 6 Einkünfte

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 6 Abs. 1 Ziffer 4 Satz 2:	
Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz sowie das Landeserziehungsgeld gelten nicht als Einkünfte.	Das <b>Baukindergeld des Bundes</b> , das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz sowie das Landeserziehungsgeld gelten nicht als Einkünfte.

Es wird ergänzend eingefügt, dass bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens auch das Baukindergeld des Bundes nicht anzurechnen ist.

#### 4.5 § 7 Geschwisterermäßigung

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 7 Abs. 1:	
(1) Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die überwiegend und mit gleicher Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammen leben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener eine Berücksichtigung nach § 32 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch nehmen kann. Als Geschwisterkinder gelten auch Kinder, die in einem Heim oder Internat untergebracht sind, aber regelmäßig am Wochenende in der Familiengemeinschaft leben.	Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), <b>die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d. h. Kindergeld nach § 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.</b>

Als einziges Kriterium für die Berücksichtigung der Geschwisterermäßigung besteht künftig der Bezug von Kindergeld für die Geschwisterkinder (vgl. unten den geplanten Wegfall der Voraussetzungen im bisherigen § 7 Abs. 2).

Rechtsgrundlage für das Kindergeld ist zum einen für unbeschränkt Steuerpflichtige das Einkommenssteuergesetz, konkret die §§ 31 f. und die §§ 62 ff. EStG, sowie zum anderen für beschränkt Steuerpflichtige das Bundeskindergeldgesetz.

Der Wortlaut des § 7 Abs. 1 wird entsprechend ergänzt. Vgl. hierzu auch § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Gebührensatzung mit der identischen Formulierung („Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz“).

Des bisherigen Abs. 1 Satz 2 bedarf es nicht mehr, da in Satz 1 das Wort **überwiegend** gestrichen wurde. Geschwisterkinder, die in einem Heim oder Internat untergebracht sind, werden in der Neufassung sehr wohl berücksichtigt.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 7 Abs. 2 und 5:	
<p>(2) Voraussetzung einer Geschwisterermäßigung ist, dass zwei oder mehrere Geschwisterkinder die innerhalb einer Familiengemeinschaft leben und noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes oder eine vergleichbare Eltern-Kind-Initiative oder eine von der Landeshauptstadt München geförderte Mittagsbetreuung nach § 31 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen für Grund- und Förderschüler der Jahrgangsstufe eins bis vier besuchen.</p>	<p><b>[bisheriger Abs. 2 entfällt ersatzlos]</b></p>
<p>(5) Der Besuch einer nicht-städtischen Einrichtung nach Abs. 2 durch Geschwisterkinder ist durch eine Bestätigung der Betreuungseinrichtung nachzuweisen.</p>	<p><b>[bisheriger Abs. 5 entfällt ersatzlos]</b></p>

Der bisherige Absatz 2 beschränkt die Anwendbarkeit der Geschwisterermäßigung auf Fälle, in denen die Geschwisterkinder bis zum 14. Lebensjahr Kindertageseinrichtungen entsprechend der Auflistung in der Vorschrift besuchen. Dies führt zu Konstellationen, in denen Familien mit Geschwisterkindern nicht in den Genuss der Geschwisterermäßigung kommen, obwohl sie dieser ggf. nicht weniger bedürften: Beispielsweise sind sogenannte Tagesheimschulen („Schülerheime“), die mittlerweile als offene Ganztagschulen geführt werden, von der Geschwisterermäßigung ausgenommen. Des weiteren werden nicht von der Landeshauptstadt München geförderte Mittagsbetreuungen nicht berücksichtigt.

Mit der vorgeschlagenen Neuerung wird die Geschwisterermäßigung als familienfreundliche Maßnahme zur finanziellen Entlastung und zur Gleichbehandlung der Familien unabhängig davon, ob und wo die jeweiligen Geschwister betreut werden, erheblich ausgeweitet. Auch die Altersgrenze für zu berücksichtigende Geschwisterkinder auf das 14. Lebensjahr entfällt. Mit der Neuregelung wird im Übrigen auch ein Vorschlag des GEBHT wieder aufgegriffen, den dieser mit Schreiben vom 30.01.2017 im Rahmen der Anhörung zur damals in Abstimmung befindlichen neuen Gebührensatzung (Stadtratsbeschluss Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08277 vom 05.04.2017) unterbreitet hat.

Die vorgeschlagene Neuregelung führt zudem zu einer Verwaltungsvereinfachung, und zwar für das Referat für Bildung und Sport und für Eltern:

- Mit der neuen Geschwisterermäßigung entfällt die Beibringung einer Besuchsbestätigung (bisheriger Absatz 5 in Verbindung mit bisherigem Absatz 2): Entsprechend der

derzeitigen Regelung ist der Besuch einer nichtstädtischen Einrichtung durch ein Geschwisterkind mittels einer Bestätigung der Betreuungseinrichtung nachzuweisen. Die Beibringung dieses Nachweises gestaltet sich für die Personensorgeberechtigten zum Teil sehr aufwändig und langwierig. Sie sind hierbei zwingend auf die Mitwirkung der jeweiligen Betreuungseinrichtung angewiesen.

Mit dem Antrag auf Geschwisterermäßigung müssen die Personensorgeberechtigten künftig nur einen Nachweis über den Bezug von Kindergeld für die Geschwisterkinder vorlegen. Dieser Nachweis liegt allen betroffenen Personensorgeberechtigten in Form eines Bescheids über Kindergeldbezug bzw. ggf. eines Kontoauszugs vor. Dies stellt für die Personensorgeberechtigten eine große Vereinfachung des Antragsverfahrens dar.

- Die neue Geschwisterermäßigung stellt auch für die Bereiche, die für die Abwicklung der Geschwisterermäßigung zuständig sind, eine große Verwaltungsvereinfachung dar (KITA-ST und KITA-ST-ZG für die städtischen Einrichtungen sowie KITA-FT und KITA-GSt-Zuschuss für die nicht-städtischen Einrichtungen, die aber an der Münchner Förderformel teilnehmen).

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 7 Abs. 4:	neuer § 7 Abs 3.
<p>Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen, d. h. Kinder für die nach dieser Satzung Gebühren erhoben werden, erhalten entsprechend ihrer Ordnungsnummer folgende Ermäßigungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kind mit Ordnungsnummer 1: Reguläre Gebühr, keine Geschwisterermäßigung;</li> <li>2. Kind mit Ordnungsnummer 2: Die Besuchsgebühr wird um zwei Stufen ermäßigt;</li> <li>3. Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher: Die Besuchsgebühr wird auf 0 ermäßigt.</li> </ol>	<p>Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen erhalten entsprechend ihrer Ordnungsnummer folgende Ermäßigungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kind mit Ordnungsnummer 1: Reguläre Gebühr, keine Geschwisterermäßigung;</li> <li>2. Kind mit Ordnungsnummer 2: Die Besuchsgebühr wird <b>um eine Stufe</b> ermäßigt;</li> <li>3. Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher: Die Besuchsgebühr wird auf 0 ermäßigt.</li> </ol>

Entsprechend der Neuregelung erfolgt für das Kind mit der Ordnungsnummer 2 (vgl. § 7 Abs. 3 der bisherigen Gebührensatzung und – unverändert – § 7 Abs. 2 der vorgeschlagenen neuen Gebührensatzung) also nur noch eine Minderung um **eine** Stufe. Dies stellt jedoch **keine** Verschlechterung dar, sondern ist lediglich Konsequenz aus der Tatsache, dass die Staffelung der Einkommensstufen nicht mehr in 5.000-, sondern in 10.000-Euro-Schritten erfolgen wird. Mit der neuen Formulierung um eine Stufe wird also erreicht, dass an dieser Stelle gerade keine Änderung am bisherigen System der Geschwisterermäßigung eintritt.

An der bisherigen Systematik der Geschwisterermäßigung mit einer Reihung aller Kinder dem Alter nach und der Vergabe von Ordnungsnummern wird somit festgehalten. Folglich werden auch Kinder im Altersbereich Kindergarten, für die zukünftig keine Besuchsgebühren mehr anfallen, bei der Reihung der Geschwisterkinder und der Vergabe von Ordnungsnummern berücksichtigt. Eine explizite Beantragung und somit auch die Gewährung der Geschwisterermäßigung für Kinder im Altersbereich Kindergarten in städtischen Kindertageseinrichtungen ist aufgrund der genannten Befreiung von den Besuchsgebühren im Kindergartenbereich dem Grund nach nicht mehr erforderlich.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 7 Abs. 6:	neuer § 7 Abs 4.
Die Geschwisterermäßigung wird ab dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen, nicht mehr berücksichtigt. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.	Die Geschwisterermäßigung <b>wird für das gesamte Kindertageseinrichtungsjahr gewährt, wenn die Voraussetzungen im ersten Monat des Kindertageseinrichtungsjahres oder im Eintrittsmonat des Kindes vorliegen. Bei Veränderungen im Laufe eines Kindertageseinrichtungsjahrs kann nachträglich eine Erhöhung der Geschwisterzahl nach Absatz 1 geltend gemacht werden. Die Ermäßigung wird ab dem auf den Eintritt der Veränderung folgenden Monat im Kindertageseinrichtungsjahr gewährt.</b>

Mit dieser Neuregelung soll die Geschwisterermäßigung stets bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres gelten. Die Möglichkeit, eine Erhöhung der Geschwisterzahl im laufenden Kindertageseinrichtungsjahr geltend zu machen und damit eine Neuberechnung zu beantragen, wird ausdrücklich thematisiert.

#### 4.6 § 10 Wechsel der besuchten Einrichtung oder der Gruppe während eines Kalendermonats

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
Überschrift:	
Wechsel der besuchten Einrichtung oder der Gruppe während eines Kalendermonats	Wechsel während eines Kalendermonats
§ 10:	
Tritt ein Kind während des Kalendermonats von einer städtischen Kindertageseinrichtung in eine andere städtische Kindertageseinrichtung über oder wechselt es die Gruppe, so ist die Gebühr für die überwiegend besuchte und bei der überwiegend besuchten Einrichtung/Gruppe und gemäß deren Buchungszeit zu entrichten. Kann kein Überwiegen festgestellt werden, ist die Gebühr für die erstbesuchte Einrichtung/Gruppe zu entrichten. Im Übrigen ist die Änderung der Besuchszeit bzw. der Gruppenart ab dem Ersten des Monats zu berücksichtigen, in dem sie erfolgt.	<b>Ein Wechsel der Einrichtung, der Platzart oder der Buchungszeit wirkt zum Ersten des Monats, in dem er erfolgt.</b>

Die vorgeschlagene Neuregelung ist wesentlich einfacher und kann EDV-technisch zuverlässig abgebildet und umgesetzt werden.

#### 4.7 § 13 Übergangsregelung

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
[Regelung nicht enthalten]	§ 13
	<b>Für die Zeit vom 01.09.2019 bis 31.08.2020 wird den Kindern, deren Besuchsgebühr sich nach § 2 Abs. 2 bemisst, vorübergehend ein städtischer Anpassungszuschuss in Höhe der Besuchsgebühr gewährt. Voraussetzung ist, dass für das einzelne Kind wegen der Stichtagsregelung in Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG für die Zeit bis 31.08.2020 kein staatlicher Zuschuss von 100 € geleistet wird oder werden kann, obwohl es in der fraglichen Zeit auf einem Kindergartenplatz betreut wird.</b>

Aufgrund der geplanten Stichtagsregelung des Freistaats Bayern werden nicht alle Kinder im Altersbereich Kindergarten vom Elternbeitragszuschuss des Freistaats profitieren. Damit es zu keiner Ungleichbehandlung von Kindern im Altersbereich Kindergarten kommt, erfolgt für eine Übergangszeit ein Ausgleich durch die Stadt München.

Referat für Bildung und Sport  
Geschäftsbereich KITA  
Geschäftsbereich A